

Leistungsvereinbarung 2025

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Q

Scheidegger Stephan JT6FBK

10.12.2024

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

i. V. Stephan Scheidegger Stellvertretender Direktor

Ittigen, 01.01.2025

Verteiler: Direktion ARE, GL GS-UVEK, Referent/in

Beilagen:

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Albert Rösti

Departementsvorsteher

Bern, 01.01.2025

1 Geschäfte, Projekte und Vorhaben

Legislaturplanung und Ziele des Bundesrats

Ziele, Geschäfte und Meilensteine (* = in den Zielen des Bundesrates enthalten)

Termin SOLL

Ziel 22: Bodennutzung und Raumordnungspolitik

Aktualisierung des Raumkonzepts Schweiz

Verabschiedung

31.12.2025

Revision der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV)

- Genehmigung / Gutheissung (*)

30.06.2025

Die Verordnung wird zeitgleich mit der Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (vgl. weitere Projekte und Vorhaben) im Zuge der Überarbeitung der Erlasse für die Agglomerationsprogramme der 6. Generation angepasst und in Kraft gesetzt.

Bericht «Hindernisse aus dem Weg räumen, die die Umsetzung von Projekten des Langsamverkehrs im Rahmen von Agglomerationsprogrammen erschweren» (in Erfüllung des Po. Maret 22.4053)

Genehmigung / Gutheissung

31.12.2025

Bericht «Raumplanerische Bedingungen für Anlagen im Einkaufs-, Freizeit- und Tourismusbereich verbessern» (in Erfüllung des Po. Candinas 22.3640)

Genehmigung / Gutheissung

30.06.2025

Bericht «Keine Gratisverzögerungen von rechtskonformen Bau- und Planungsprojekten» (in Erfüllung des Po. Müller Leo 23.3918) und Bericht «Massvolle Kostenauflage bei Einsprachen in Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren» (in Erfüllung des Po. Gmür-Schönenberger 23.3640)

Genehmigung / Gutheissung

31.12.2025

Weitere Projekte und Vorhaben

Projekte und Meilensteine (* = im Voranschlag mit IAFP enthalten)

Termin SOLL

Inkraftsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes sowie der revidierten Raumplanungsverordnung

- Inkraftsetzung des revidierten Raumplanungsrechts (*)

30.06.2025

Neu: Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV)

- Inkraftsetzung der Departementsvorordnung PAVV

30.06.2025

Die Verordnung wird zeitgleich mit der MinVV (Ziel 22, Pos. 2) im Zuge der Überarbeitung der Erlasse für die Agglomerationsprogramme der 6. Generation angepasst. Beide Verordnungen schreiben die Rahmenbedingungen für die Agglomerationsprogramme ab der 6. Generation fest (Einreichtermin 2029).

Rumba

Reduktion von Druckaufträgen

 Der Versand von Drucksachen wird von Seite Kommunikation bezüglich Zielgruppenansprache und Reichweite für jede Produktionsanfrage kritisch geprüft und nur wenn sinnvoll ausgeführt. Das entsprechende Budget wurde dazu um rund 10 % gekürzt.

31.12.2025 31.12.2025

Bei allen externen Druckaufträgen wird nur noch Recyclingpapier verwendet.

Sensibilisierung der Mitarbeitenden zur Reduktion von internen Druckaufträgen (5 % weniger Altpapier im Vergleich zum Vorjahr)

31.12.2025

Sensibilisierung der Mitarbeitenden für Energiemassnahmen

- Sensibilisierungskampagne für Stromsparmassnahmen im Büroalltag (drei Mal)

31.12.2025

Beschaffungsstrategie des Bundes

- Berichterstattung über den Stand der Umsetzung sowie fortlaufende Anpassung an neue Anforderungen und Entwicklungen (Rechtsprechung, Digitalisierung (HBB) etc.) 31.12.2025

Bemerkungen:

2 Leistungsgruppe

LG 1: Raum- und Verkehrsentwicklung							
Ziele und Messgrössen (* = im Voranschlag mit IAFP enthalten)		2024 SOLL	2025 SOLL	2026 PLAN	2027 PLAN	2028 PLAN	
Haushälterische Nutzung des Bodens: Die Zersiedelung wird eingedämmt							
Entwicklung Zersiedelung: Keine weitere Zunahme (Index, max.) *	39	5.89	5.89	5.89	5.89	5.89	
Raumplanungsrecht: Das Raumplanungsrecht wird problemadäquat weiterentwickelt und der korrekte Vollzug sichergestellt							
Genehmigung kantonaler Richtpläne: Fristgerechte Behandlung von Anpassungen zu erneuerbaren Energien (%, min.) *	57	70	70	70	70	70	
Umsetzung und Weiterentwicklung der kantonalen Richtpläne: Führen von Zusammenarbeitsgesprächen mit allen Kantonen (%, min.) *	9	100	100	100	100	100	
Abstimmung Raum- und Infrastrukturentwicklung: Die Zusammenarbeit mit Kantonen und weiteren Akteuren wird aktiv gepflegt							
Erfahrungsaustausch Programm Agglomerationsverkehr: Jährlicher Austausch mit allen betroffenen Trägerschaften (Anzahl, min.) *		. 1	1	1	1	1	
Modellvorhaben nachhaltige Raumentwicklung: Sicherstellung der Fortschrittskontrolle (%, min.) *		100	100	100	100	100	
Förderung Nachhaltige Entwicklung: Die Agenda 2030 wird umgesetzt							
Beteiligung bundesexterner Akteure zur Umsetzung Agenda 2030: Durchführung von Netzwerkveranstaltungen (Anzahl, min.) *		2	2	2	2	2	
Gesamtverkehrskoordination: Verkehrsträger werd system wird ressourcenschonend ausgestaltet	len aufein	ander	abgestimm	t und das	Verkehr	S-	
Gesamtverkehrskoordination: Austausch mit Kantonen (Anzahl, min.) *		15	15	15	15	15	
Erschliessungsgüte in Agglomerationen: Zunahme des Anteils der mit Güteklasse A oder B erschlossenen Wohnbevölkerung (%, min.) *		36.2	36.2	36.2	36.2	36.2	
Bemerkungen:							

3 Reporting und Controlling

Regelprozess

Termin	Arbeitsschritt	Beschreibung
Ende Feb.	Einreichung jährlicher LN	Obligatorisch mit Abschluss Rechnungsjahr
10		für Ziele u. Messgrössen aus VA mit IAFP
Bis Ende März	Einreichung finalisierter jährl. LN	Vollständiger visierter LN per 31. Dez.
September	Beginn Erstellung LVB VA-Jahr	Start Arbeiten VE
Ende Okt.	Einreichung Entwurf LVB VA-Jahr	Entwurf LVB mit BR-Geschäften, Projekten u.
	8	Vorhaben, Zielen u. Messgrössen
November	Prüfung Inhalte LVB VA-Jahr	Prüfung durch Referent/in und F+C UVEK,
- n 5 n		Gutheissung durch Stv GS
Bis 15. Dez.	Einreichung finalisierte LVB VA-Jahr	LVB bereit zur Unterschrift
Ende Dez.	Inkraftsetzung LVB VA-Jahr per 31. Dez.	Korrespondenzweg bzw. Unterzeichnung
		Departementsvorsteher und Amtsdirektor/in

Weitere Anforderungen

LVB und LN sind auf Stufe Departements- und Amtsleitung angesiedelt.

Die LVB ist zwingend vom Departementsvorsteher und dem/der Amtsdirektor/in auf Ende eines Jahres zu unterzeichnen. Der LN wird der Departementsleitung in von dem/der Amtsdirektor/in unterschriebener Form eingereicht.

LVB und LN unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip und können von Kommissionen für Beratungen eingefordert werden. Die LVB sind auf dem Internet der VE publiziert.

F+C UVEK zeichnet für die übergeordnete Koordination, Vorlagenaufbereitung, Konsolidierung, Rückmeldung an die VE sowie Termineinhaltung gemäss Regelprozess verantwortlich. Die Einreichung der Dokumente erfolgt an F+C UVEK.

Termine sowie vorgegebene **Formate** zu LVB und LN sind verbindlich. **Verzögerungen** hinsichtlich Zielbzw. Meilensteinerreichung sowie im Prozessablauf werden F+C UVEK unverzüglich angezeigt.

Formale Anpassungen als auch **Prozessänderungen** sind dem Departement vorbehalten. Diesbezügliche Anliegen können an F+C UVEK adressiert werden.